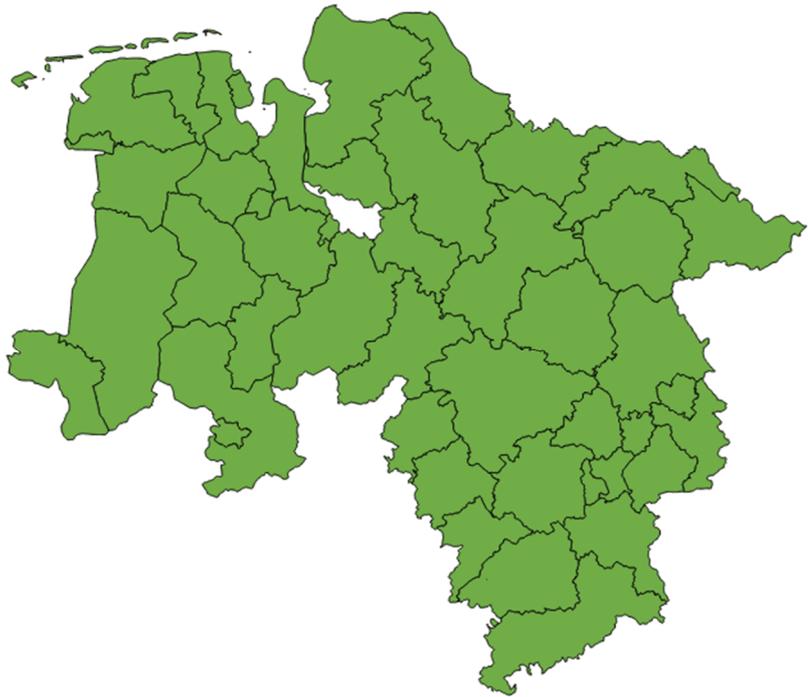


**Die Präsidentin des  
Niedersächsischen Landesrechnungshofs  
- Überörtliche Kommunalprüfung -**



**Kommunalbericht 2017**



**Niedersachsen**

**Kommunalbericht**  
**der**  
**Präsidentin**  
**des Niedersächsischen Landesrechnungshofs**  
**- Überörtliche Kommunalprüfung -**

**2017**

### Übersandt an

- Nds. Landtag
- Nds. Landesregierung
- Nds. Landkreistag
- Nds. Städtetag
- Nds. Städte- und Gemeindebund

### Herausgeberin:

Die Präsidentin des Nds. Landesrechnungshofs  
Justus-Jonas-Str. 4  
31137 Hildesheim  
<http://www.lrh.niedersachsen.de>

### Copyright

Die in diesem Bericht enthaltenen Texte, Grafiken und Tabellen unterliegen urheberrechtlichem Schutz und dürfen nur mit Einverständnis weiterverwendet werden. Die von mir erstellten Karten basieren auf den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung aus dem Jahr 2016.

## 5.2 Prüfungsergebnisse – Kompakt

Für die „**Bauliche Erhaltung von Gemeindestraßen**“ fehlten aktuelle Zustandsdaten. Die Kommunen können die bauliche Erhaltung ihrer Straßen nur sicherstellen, wenn sie umfassend über deren Zustand informiert sind. Lediglich eine der geprüften Städte und Gemeinden verfügte über einen Erhaltungsplan mit Aussagen zum Zustand der Gemeindestraßen sowie über ein Straßen- und Brückenkataster. (5.3)

Die Nahverkehrspläne der im Bereich des **ÖPNV** geprüften Kommunen eigneten sich nicht als Planungsgrundlagen. Ohne grundlegende Änderung der Investitionsprioritäten werden die geprüften Kommunen die gesetzlich geforderte Barrierefreiheit für Haltestellen nicht bis zum vorgeschriebenen Termin (01.01.2022) erreichen. (5.4)

Beim kommunalen **Energiemanagement** bestehen Verbesserungsmöglichkeiten. Die geprüften Kommunen sollten ihr Energiemanagement unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten entsprechend den eigenen Ansprüchen an den Klima- und Umweltschutz optimieren. Insgesamt schöpften die geprüften Kommunen ihre Effizienz- und Einsparpotenziale nur unzureichend aus. (5.5)

Die überörtliche Kommunalprüfung prüfte bei Mitgliedsgemeinden von Samtgemeinden die Planung, den Stromeinkauf, die Maßnahmen zur Verbrauchsreduzierung und die Wartung der **Straßenbeleuchtung**. Nur eine Kommune plante ihre Straßenbeleuchtung im Rahmen eines extra dafür erarbeiteten Gesamtkonzepts und war insoweit beispielgebend. Wartungsk Kooperationen gingen die Kommunen nicht ein. Sie betrieben jedoch teilweise einen gemeinsamen Einkauf. (5.6)

Keine der geprüften Kommunen kalkulierte die **Schmutzwassergebühr** fehlerfrei. Sowohl die Abwasserbeseitigungssatzungen, die Gebührenkalkulationen und die entsprechenden Gebührensatzungen, die Betriebsabrechnungen als auch das Erhebungsverfahren wiesen Rechtsfehler auf. Eine Lösung, um die komplizierte Rechtsmaterie auch in kleineren Kommunen rechtskonform zu bewältigen, könnten zentrale Kalkulationsstellen sein, ggf. auch im Rahmen einer interkommunalen Zusammenarbeit. (5.7)

Einzelne **kommunale Museen** müssen in die Erneuerung ihrer Depots investieren, um den Wert ihrer Sammlungen nicht zu gefährden. Im Durchschnitt waren in den geprüften Museen 37 % der Sammlungsgegenstände digital erfasst. (5.8)

Durch die regelmäßige bauliche Unterhaltung ihrer Bäder sicherten die meisten der geprüften Kommunen ihre Vermögenswerte. Nur zwei Kommunen bestätigten einen Instandhaltungstau von mindestens 5,5 Mio. € bei ihren vier **Schwimmbädern**. Die geprüften Kommunen hielten ausreichende Kapazitäten für den Schul- und Vereinssport in

ihren Schwimmbädern vor. Allerdings nutzten die Schulen die ihnen zur Verfügung stehenden Zeiten nicht immer aus. Fördervereine für Schwimmbäder können die Kommunen entlasten und damit einen nicht unerheblichen Beitrag zum Erhalt und zur Attraktivität der Schwimmbäder leisten. (5.9)

Für ihre **Informationssicherheit** müssen die geprüften Kommunen einzelne Themenfelder, wie Gebäudesicherheit oder Notfallvorsorge, mehr in den Vordergrund rücken. Häufig lassen sich bereits durch einfach umzusetzende Maßnahmen, wie ein Einbau von Gefahrenmeldern oder eine Anschaffung einer Anlage zur unterbrechungsfreien Stromversorgung, elementare Gefahren, wie Brand oder Datenverlust infolge eines Netzausfalls, reduzieren. (5.10)

Die Arbeitsabläufe bei der **Bewilligung und Steuerung der Frühförderung** sollten so gestaltet sein, dass die Frühförderung sowohl zielgerichtet als auch wirtschaftlich ist. Die Wirtschaftlichkeit der Eingliederungshilfe ist allerdings nicht monetär messbar. Die Eingliederungshilfe ist wirtschaftlich, wenn sie bedarfsgerecht ist. Da es wenige gesetzliche Vorgaben gibt, waren die bei zehn Sozialhilfeträgern untersuchten Arbeitsabläufe zur Bewilligung und Steuerung der Frühförderung sehr unterschiedlich gestaltet. Zur Unterstützung der Kommunen stellte die überörtliche Kommunalprüfung Hinweise zusammen, die bei der Bewilligung und Steuerung einer bedarfsgerechten Frühförderung Hilfestellung bieten. (5.11)

Die Kommunen sind seit Einführung der Doppik verpflichtet, **Rückstellungen** zu bilden, wenn sie im Haushalt veranschlagte Instandhaltungsmaßnahmen, z. B. bei kommunalen Straßen oder Gebäuden, nicht durchgeführt haben. Die bilanzierten Rückstellungen für unterlassene Instandhaltungen wickelten die Kommunen weitgehend ordnungsgemäß ab. (5.12)

Bei den **Jahresabschlussprüfungen** bei Eigenbetrieben und privatrechtlichen Unternehmen sah die überörtliche Kommunalprüfung noch Verbesserungsbedarfe bei der Einhaltung der rechtlich verbindlichen Vorlage- und Prüffristen. Außerdem sind die Vergabeverfahren für Jahresabschlussprüfungen ordnungsgemäß zu dokumentieren. (5.13)

Bei der Untersuchung der **Haushaltsaufstellung** im Zuge der durchgeführten Finanzstatusprüfungen zeigte sich erneut, dass die Kommunen den Kommunalaufsichtsbehörden ihre Haushaltssatzungen nicht, wie gesetzlich gefordert, spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres vorlegen konnten. (5.14)